

Laufzeitunabhängige Individualbeiträge unzulässig

Zusätzliche Entgelte in Verbraucherkrediten können zurückgefordert werden

Nachdem der Bundesgerichtshof im Jahre 2014 die zusätzliche Berechnung so genannter „Bearbeitungsgebühren“ in Verbraucherkreditverträgen für unzulässig erklärt hatte, haben sich einige Kreditinstitute schnell etwas Neues einfallen lassen, um ihre Kundschaft zusätzlich zu den im Rahmen eines Kreditvertrages ohnehin anfallenden Zinsen zur Kasse zu bitten. Dies war die Geburtsstunde des so genannten „laufzeit-unabhängigen Individualbeitrages“.

Auch dem laufzeitunabhängigen Individualbeitrag hat die Rechtsprechung nunmehr erfreulicherweise einen Riegel vorgeschoben. Nachdem bereits im Jahre 2015 das Düsseldorfer Landgericht eine entsprechend vorformulierte Klausel für unwirksam gehalten hatte, bekräftigte mit Urteil vom 28.04.2016 das Oberlandesgericht Düsseldorf diese Auffassung. Zur Begründung führte das Oberlandesgericht aus, dass die Klausel unwirksam sei, weil die Erhebung eines laufzeitunabhängigen Entgelts für den eigenen Bearbeitungsaufwand und/oder zwecks Abgeltung von Aufwand für die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher eigener Pflichten und ohne, dass dem Entgelt eine echte Gegenleistung der Bank zugrundeliegt, deren Kunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteilige.

Gegen dieses Urteil hatte die beklagte Bank zunächst die Revision eingelegt, diese Revision jedoch zurückgenommen, so dass der Bundesgerichtshof nach der Rücknahme der seitens der Beklagten eingelegten Revisionen nunmehr die Rechtskraft der Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf ausgesprochen hat.

Verbraucher, die für ihren Kreditvertrag einen sogenannten „laufzeitunabhängigen Individualbeitrag“ zahlen, haben nunmehr gute Chancen, diesen von der Bank erstattet zu bekommen. Betroffene sollten ihrer Bank eine angemessene Frist zur Rückzahlung des Individualbeitrages setzen. Eine Frist von zwei Wochen sollte

regelmäßig ausreichen. Verstreicht diese Frist ohne Zahlung der Bank, befindet diese sich in Verzug und muss auch die Kosten eines daraufhin beauftragten Rechtsanwalts übernehmen.

Zuständiger Rechtsanwalt:



Joachim Andrews-Horath